

Zu den Organen der Generalanwaltskammern zählen die Vollversammlung (*Krajowy Zjazd Adwokatury*), der Generalanwaltsrat (*Naczelna Rada Adwokacka*), das Höhere Disziplinargericht (*Wyższy Sąd Dyscyplinarny*) und der Höhere Aufsichtsausschuss (*Wyższa Komisja Rewizyjna*).⁵⁰ Auch die Bezirksanwaltskammern haben gemäß Art. 39 AnwaltsG eine Versammlung der Kammer, einen Bezirksanwaltsrat, ein Disziplinargericht und einen Aufsichtsausschuss.⁵¹

Zu den recht umfangreichen Kompetenzen der Kammern⁵² gehören u. a. die Wahl der Mitglieder der Organe, die Ausbildung der Anwörter, die Aufsicht über die Berufsausübung, die Vertretung der Anwaltschaft bzw. der Rechtsberater nach außen. Die Vollversammlung hat vor allem die Funktion, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Höheren Disziplinargerichts, des Generalanwaltsrates und des Generalrechtsberaterates zu wählen.⁵³ Sie tritt aber relativ selten – alle drei Jahre – zusammen. Daneben besteht die Möglichkeit, eine außerordentliche Vollversammlung einberufen zu lassen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich ein Drittel aller Kammermitglieder der nationalen oder lokalen Kammern für die Einberufung der Sondersitzung aussprechen.

Der Generalanwaltsrat übt die Aufsicht über die Bezirksanwaltskammern und die von ihnen organisierte Ausbildung der Anwälte und Anwörter aus.⁵⁴ Er bestimmt auch die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltung und ihrer Organe, zudem steht ihm die Satzungs Gewalt zu.⁵⁵ Der Höhere Aufsichtsausschuss kontrolliert die Verwaltung der Finanzen der Generalkammer und die Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung.⁵⁶

2. Disziplinarwesen

Die Aufsicht über die Berufsausübung der Rechtsanwälte übt der Aufsichtsausschuss der jeweiligen Bezirksanwaltskammer aus, der u. a. die Einhaltung der Berufspflichten sowie der Zulassungsvoraussetzungen

⁵⁰ Art. 9 AnwaltsG.

⁵¹ Bei den Rechtsberatern handelt es sich gemäß Art. 42 Abs. 1 JustG dementsprechend um die Vollversammlung (*Krajowy Zjazd Radców Prawnych*), den Generalrechtsberaterat (*Krajowa Rada Radców Prawnych*), das Höhere Disziplinargericht (*Wyższy Sąd Dyscyplinarny*), den Höheren Aufsichtsausschuss (*Wyższa Komisja Rewizyjna*) bzw. auf Bezirksebene um die Versammlung der Kammer, den Bezirksrechtsberaterat, das Disziplinargericht und den Aufsichtsausschuss.

⁵² Vgl. Art. 3 AnwaltsG und Art. 41 JustG.

⁵³ Art. 56 AnwaltsG und Art. 57 JustG.

⁵⁴ Art. 58 Abs. 3 AnwaltsG und Art. 60 Abs. 3 JustG.

⁵⁵ Zu den weiteren Aufgaben der Generalräte, siehe Art. 58 AnwaltsG und Art. 60 JustG.

⁵⁶ Art. 64 Abs. 1 AnwaltsG und Art. 61 JustG.

überwacht.⁵⁷ Zu einer einstweiligen Amtsenthebung kann es u. a. auf Grund Inkompatibilitäten⁵⁸ oder einer Entscheidung des Disziplinargerichts kommen oder wenn der Anwalt mit seiner Beitragszahlung in Verzug gerät.⁵⁹

Das Disziplinarverfahren im Detail regeln die StPO und die entsprechenden Verordnungen des Justizministers. In Art. 81 AnwaltsG und Art. 65, 66 JustG findet sich jeweils ein Katalog der möglichen Strafen in Form von Verwarnung, Verweis, Geldbuße, einstweiliger Enthebung sowie Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung. Geldbußen können allerdings nicht gegen Berufsanwärter verhängt werden.⁶⁰ Das Höhere Disziplinargericht ist die zweite Instanz für die von dem Bezirksdisziplinargericht entschiedenen Disziplinarsachen. Eine Revision gegen Entscheidungen des Disziplinargerichts erfolgt beim Obersten Gerichtshof, wobei sich allerdings der Personenkreis der zur Revision Berechtigten auf den Justizminister, Ombudsmann und Vorsitzenden des Generalrates beschränkt.⁶¹

Dieses überkommene System der Berufungsgerichtsbarkeit ist Gegenstand einer weitreichenden Reformdiskussion. Im Jahr 2006 hat das Justizministerium Gesetzesänderungen vorgeschlagen, nach denen die Berufungsgerichte nicht mehr autonom vom Berufstand organisiert, sondern – für alle juristischen Berufe einheitlich – erstinstanzlich bei den Appellationsgerichten und zweitinstanzlich beim Obersten Gerichtshof angesiedelt sein sollen. Als Anklagebehörde soll neu die Staatsanwaltschaft dienen, eine anwaltliche Beteiligung im Spruchkörper ist nicht vorgesehen. Die polnische Rechtsanwaltskammer sieht in diesen Bemühungen einen schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtliche Garantie der Selbstverwaltung.

⁵⁷ Vgl. Art. 63 AnwaltsG und Art. 62 JustG.

⁵⁸ Die Gesetze über die Rechtsanwaltschaft bzw. Rechtsberater sehen einige Inkompatibilitäten vor. Die Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf beispielsweise nicht in einem Bezirk ausüben, wenn sie mit einem Richter/in oder Staatsanwalt/in verheiratet sind, der in diesem tätig ist; Art. 4b Abs. 1 2) AnwaltsG und § 4 Anwalts-Ethikkodex, vgl. hierzu *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), *Anwaltsrecht in EU-B Beitrittsländern*, Wien 2003, Landesbericht Polen, Berufungs- und Ausbildungsrecht der Rechtsanwälte und Rechtsberater, S. 171.

⁵⁹ AnwaltsG Art. 44 Abs. 3 AnwaltsG und § 65 Anwalts-Ethikkodex.

⁶⁰ Art. 84 Abs. 1 AnwaltsG.

⁶¹ Art. 91a Abs. 1 AnwaltsG und Art. 62² Abs. 1 JustG.

1. Grundpflichten

Berufsrechtliche Pflichten sind im AnwaltsG bzw. JustG nur rudimentär geregelt, Detailregelungen sind dem Satzungsrecht, insbesondere dem Berufsethischem Kodex vorbehalten. Rechtsanwalt und Rechtsberater sollen ihren Beruf frei und unabhängig ausüben.⁶² Im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht – im Rahmen der berufsrechtlichen Vorschriften – die Verteidigung der Mandanteninteressen.⁶³

Das Berufsgeheimnis ist in Art. 6 Abs. 2 AnwaltsG bzw. Art. 3 Abs. 3 JustG geregelt. Der Rechtsanwalt muss demnach Verschwiegenheit über alles bewahren, was er im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit erfahren hat. Nach Art. 6 Abs. 3 AnwaltsG kann er von dieser zeitlich unbegrenzten Pflicht nicht entbunden werden. Darüber hinaus sind Interessenkonflikte zu vermeiden.⁶⁴

Art. 8 AnwaltsG verpflichtet den Rechtsanwalt zur Sachlichkeit, die nur dann verletzt wird, wenn der Rechtsanwalt den Tatbestand der Beleidigung und Verleumdung verwirklicht. In einem solchen Falle ist der Rechtsanwalt nur disziplinarrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen.

2. Mandatsbezogene Rechte und Pflichten

Die mandatsbezogenen Rechte und Pflichten werden ausführlich im jeweiligen Berufskodex geregelt. Danach soll der Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater die Interessen seines Mandanten sorgfältig und mit der erforderlichen Fachkompetenz vertreten, ohne sich dabei eigene Vorteile zu verschaffen und in einen Interessenkonflikt zu geraten.⁶⁵ Beide Berufsgruppen verbindet mit dem Vertragsschluss ein Vertrauensverhältnis zu ihrem Klienten. In diesem Rahmen sind Rechtsanwalt und Rechtsberater verpflichtet, ihren Mandanten über die genaue Höhe der zu erwartenden Anwalts- und Verfahrenskosten zu unterrichten und kontinuierlich über den Verlauf der Rechtssache zu informieren.⁶⁶

⁶² § 7 und § 9 Abs. 1 Anwalts-Ethikkodex sowie Art. 11, 7 Just-Ethikkodex.

⁶³ § 5f. Anwalts-Ethikkodex und § Art. 6 Abs. 2 Just-Ethikkodex.

⁶⁴ Siehe § 22 Anwalts-Ethikkodex und Art. 8, 11 Abs. 3 und Art. 19ff. Just-Ethikkodex.

⁶⁵ §§ 8, 43ff. Anwalts-Ethikkodex und Art. 22, 27 Abs. 1 und Art. 28 Just-Ethikkodex.

⁶⁶ §§ 14, 49ff. Anwalts-Ethikkodex und Art. 28 Just-Ethikkodex.

3. Außendarstellung

In den Berufsordnungen für Rechtsanwälte und Rechtsberater finden sich Werbeverbote.⁶⁷ So ist den Rechtsanwälten nach § 23 Ethik-Kodex die Werbung und das Akquirieren von Mandanten in einer die Würde der Profession verletzenden Art und Weise verboten. Traditionell ist das Inserieren einer Presseanzeige, der Missbrauch von Auftritten in Massenmedien, das Aushängen von Schildern bestimmter Größe sowie das Nennen der Spezialisierung des Rechtsanwalts auf dem Schild als unzulässige Werbung angesehen worden. Umstritten ist, ob ein von einem Rechtsanwalt/Rechtsberater gegebenes Rundfunk-, Fernseh- oder Zeitungsgespräch gegen das Werbeverbot verstößt.⁶⁸ Vor dem Hintergrund, dass das Werberecht der Rechtsberater weniger streng ist als jenes der Rechtsanwälte, wird in diesem Berufsstand seit einiger Zeit diskutiert, gewisse Lockerungen vorzunehmen. Ende 2005 kam es bereits zu ersten Lockerungen, als ein neuer § 23a in der Ethikkodex aufgenommen wurde. In Abgrenzung zu „Werbung“ ist dem Rechtsanwalt die Informierung über seine beruflichen Aktivitäten gestattet, soweit diese zutreffend und nicht irreführend ist sowie das Anwaltsgeheimnis und den Verbraucherschutz achtet.⁶⁹

4. Fortbildung

Eine berufsrechtliche Pflicht zur Fortbildung ist für Rechtsanwälte im Jahr 2006 eingeführt worden.⁷⁰ Rechtsanwälte müssen seitdem jährlich im Umfang von zehn Stunden Fortbildungsveranstaltungen besuchen sowie sich über einen Fünf-Jahres-Zeitraum im Umfang von 30 weiteren Stunden auf dem Schwerpunktgebiet ihrer Tätigkeit fortbilden. Erfüllt werden kann die Fortbildungspflicht nicht nur durch den Besuch von speziellen Fortbildungsveranstaltungen der Kammer, sondern auch durch eine dozierende Tätigkeit in Veranstaltungen für Berufsanwärter und Studenten, durch Fachpublikationen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, die dem Anspruch an eine berufliche Fortbildung genügen. Die polnische Rechtsanwaltskammer akkreditiert Fortbildungsangebote als den berufsrechtlichen Anforderungen genügend. Bis Ende Februar eines jeden Jahres müssen die Kammermitglieder ihrer regionalen Kammer ihre Fortbildungsaktivitäten im Vorjahr nachweisen.

⁶⁷ § 23 Abs. 1 der Satzung der Generalanwaltskammer vom 10. Oktober 1998 (Nr. 27 XVIII/98) bzw. Art. 32 der Satzung der Generalrechtsberaterkammer vom 6. November 1999 (Nr. 8 VI/99) in der Fassung vom 6. November 2003 (Nr. 10 VII/03).

⁶⁸ So *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), S. 173.

⁶⁹ Vgl. § 23a Abs. 1 Anwalts-Ethikkodex.

⁷⁰ Siehe auch § 8 Anwalts-Ethikkodex.

Unterbleibt die Fortbildung, kann der Rechtsanwalt disziplinarrechtlich belangt werden. Auch der berufsethische Kodex für Rechtsberater sieht eine Fortbildungspflicht für Rechtsberater vor, die von den Kammern organisiert werden soll. Genauere Modalitäten zu Umfang und Dauer der Fortbildungspflicht enthält der Kodex allerdings nicht.⁷¹

5. Organisationsformen der Berufsausübung

Rechtsanwälte können nach Art. 4a AnwaltsG entweder eine eigene Kanzlei führen oder im Rahmen einer durch das AnwaltsG zugelassenen Gesellschaft als Gesellschafter oder Auftragnehmer ihren Beruf ausüben. Der Anwalt darf sich in keinem Arbeitsverhältnis befinden.⁷² Rechtsberater können grundsätzlich sowohl selbständig eine Kanzlei führen als auch im Rahmen einer vom JustG zugelassenen Gesellschaft als Gesellschafter oder schließlich als Arbeit- oder Auftragnehmer tätig werden. Das Verbot der Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses greift erst, wenn der Rechtsberater eine natürliche Person beraten will.⁷³

Als mögliche Zusammenschlüsse kommen für Anwälte die Rechtsanwaltskanzlei (*kancelaria*), die Rechtsanwaltssozietät (*zespół adwokacki*), die offene Handelsgesellschaft (*spółka jawna*), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*spółka cywilna*), die Kommanditgesellschaft (*spółka komandytowa*) sowie die Partnergesellschaft (*spółka partnerska*)⁷⁴ in Frage.⁷⁵ Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der offenen Handelsgesellschaft sowie der Partnergesellschaft bzw. Komplementäre der Kommanditgesellschaft dürfen ausschließlich Rechtsanwälte und/oder Rechtsberater sein.

Zulässig sind damit auch gemeinsame Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten und Rechtsberatern.⁷⁶ Das Problem der Auflösung

⁷¹ Siehe Art. 23 Just-Ethikkodex.

⁷² Art. 4b Abs. 1 Nr. 1 AnwaltsG.

⁷³ Art. 8 Abs. 2 JustG.

⁷⁴ Partnergesellschaften dürfen u. a. sowohl von Anwälten und Rechtsberatern als auch von Notaren, Patentanwälten und Steuerberatern gegründet werden, Art. 88 ksh (Codex der Handelsgesellschaften vom 15. September 2000, Dz.U. 2000, Nr. 94 poz. 1037, in der Fassung vom 12. Dezember 2003). Da jedoch Art. 4a AnwaltsG und Art. 8 JustG nicht geändert wurden, soll die Voraussetzung einer ausschließlichen Beteiligung der Anwälte und Rechtsberater an der Gesellschaft erhalten bleiben, so dass eine Kooperation mit Notaren und Steuerberatern auf gesellschaftsrechtlicher Basis weiterhin unzulässig sein soll, vgl. *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), S. 180.

⁷⁵ Art. 4a Abs. 1 AnwaltsG; vgl. zur vergleichbaren Regelung für die Rechtsberater Art. 8 Abs. 1 JustG, bei der die Rechtsberatersozietät nicht, dagegen eine Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses vorgesehen ist.

⁷⁶ Gemäß Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2002 können auch Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Gesellschafter der hier genannten Gesellschaften sein.

kollidierender Berufsrechte der beiden Anwaltsberufe ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Virulent werden kann dieses Problem, weil das Berufsrecht der Rechtsberater in verschiedener Hinsicht liberaler ist als jenes der Rechtsanwälte. Die Rechtsanwaltskammer würde bei einer Kollisionslage erwarten, dass eine gemeinsame Berufsausübungsgesellschaft die strengeren Anforderungen des Berufsrechts der Rechtsanwälte beachtet. Praktisch geworden ist diese Thematik aber nach Auskunft der nationalen Rechtsanwaltskammer noch nicht.

VIII. Vertrags- und Vergütungsrecht

1. Vertrag

Der Vertrag zwischen Rechtsanwalt bzw. Rechtsberater und Mandant folgt dem Auftragsrecht, das in den Art. 734 ff. Zivilgesetzbuch geregelt ist. Der Vertrag ist kraft berufsrechtlicher Anordnung schriftlich abzuschließen.⁷⁷ Rechtsanwalt und Rechtsberater werden aufgrund einer – möglichst schriftlich erteilten – Vollmacht für den Mandanten tätig. Über die zu erwartenden Anwalts- und Verfahrenskosten ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Der Mandant kann sich bei Unstimmigkeiten vom Vertragsverhältnis lösen.⁷⁸ Ihm sind auf Nachfrage alle für die Bearbeitung der Rechtssache erforderlichen Dokumente auszuhändigen.⁷⁹

2. Vergütungsrecht

Die Anwaltsvergütung ergibt sich aus dem Vertrag zwischen Mandant und Rechtsanwalt.⁸⁰ Zivilrechtlich folgt der Vergütungsanspruch aus Art. 735 § 2 Zivilgesetzbuch, also aus dem Auftragsrecht. Üblich sind die Vereinbarung eines Pauschalhonorars oder die Abrechnung nach Stundensätzen. Bei der vertraglichen Vereinbarung der Vergütung berücksichtigt man Art und Schwierigkeitsgrad der Sache sowie den Arbeitsaufwand des Rechtsanwalts.⁸¹ Die maximale Höhe der Rechtsanwaltsvergütung wird durch keine Bestimmungen geregelt. Hält der Mandant die Gebühren für überhöht, so sind seine Möglichkeiten der Überprüfung eingeschränkt.⁸² Im Jahr 2006 wurden seitens des Justizministeriums einschneidende Einschnitte in die Vertragsfreiheit in Ver-

⁷⁷ §§ 8, 43 und § 51 Anwalts-Ethikkodex sowie Art. 28 Abs. 1 Just-Ethikkodex.

⁷⁸ §§ 44, 50 und § 57 Anwalts-Ethikkodex sowie Art. 28 Abs. 3 Just-Ethikkodex.

⁷⁹ § 53 Anwalts-Ethikkodex.

⁸⁰ Art. 16 Abs. 1 AnwaltsG bzw. Art. 22⁵ JustG.

⁸¹ § 3.1 der jeweiligen Gebührenordnungen.

⁸² So insbesondere *Grabau/Kondracka*, RIW 2004, 98 (104).

gütungsfragen vorgeschlagen. So sollten Höchstgebühren, etwa maximal zulässige Stundensätze, gesetzlich bestimmt werden. Die Anwaltsorganisationen haben sich gegen diese Überlegungen heftig zur Wehr gesetzt.

Zwar regeln seit Oktober 2002 zwei getrennte Gebührenordnungen das Gebührenrecht der Rechtsanwälte⁸³ und der Rechtsberater,⁸⁴ die Gebührenverordnungen enthalten jedoch als subsidiäre Vergütungstaxe nur Mindestsätze der anwaltlichen Vergütung.⁸⁵ Nach § 1 Abs. 1 der jeweiligen Gebührenordnung gelten diese zudem nur für das gerichtliche Verfahren. Für den Bereich außergerichtlicher Tätigkeit gibt es keine gesetzliche Regelung, die Gebührentatbestände werden jedoch auch für Beratungsleistungen entsprechend herangezogen. §§ 12 und 14 regeln beispielsweise ausdrücklich die Mindestsätze im Strafverfahren sowie im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. In der Regel sind die Mindestsätze an den Streitwert der Sache gekoppelt. In besonders begründeten Fällen, etwa mit Blick auf die materielle oder familiäre Situation des Mandanten oder auf die Art der Sache, kann der Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren unterschreiten oder ganz auf die Vergütung verzichten.⁸⁶ Hinsichtlich der pro bono-Tätigkeit hat sich in der jüngeren Vergangenheit allerdings ein steuerrechtlicher Streit entsponnen, da sich die Finanzverwaltung lange Zeit auf den Standpunkt stellte, dass der Rechtsanwalt Umsatzsteuer und der kostenlos Beratene Einkommenssteuer im Gegenwert der anwaltlichen Dienstleistung abführen müsse. Das Oberste Verwaltungsgericht entschied im März 2010 in einem Einzelfall, dass keine Steuerpflicht bestehe, so dass eine Änderung der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden wahrscheinlich ist.

Hauptanwendungsbereiche der Gebührenverordnung sind die Gebührenbestimmung bei staatlicher Beordnung eines Rechtsanwalts (*koszty procesowe*)⁸⁷ sowie bei einer prozessualen Kostenerstattungspflicht. Die Gebührenverordnung der Rechtsanwälte sieht vor, dass eine Verurteilung zur Kostentragung nur in Höhe der in der Gebührenordnung vorgesehenen Mindestsätze erfolgt,⁸⁸ das Gericht jedoch bis zum Sechsfachen der Mindestsätze bewilligen kann, wenn dies nach Art und Schwierigkeitsgrad der Rechtsangelegenheit geboten ist.⁸⁹ Dies hat

⁸³ Dz.U. 2002 Nr. 163, poz. 1348.

⁸⁴ Dz.U. 2002 Nr. 163, poz. 1349; die Gebührenordnung ist jedoch in weiten Teilen wortgleich mit der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

⁸⁵ Vgl. zu diesem Aspekt auch *Stepien*, Der Streit um die minimalen Honorarsätze, Berliner Anwaltsblatt 2003, 107 f.

⁸⁶ § 3.2 der jeweiligen Gebührenordnungen.

⁸⁷ Der Gebührenanspruch richtet sich direkt gegen den Staat, wobei die Festlegung des Honorars in Anwendung der Gebührenverordnung durch den erkennenden Richter erfolgt.

⁸⁸ § 2.1 der jeweiligen Gebührenordnungen.

⁸⁹ § 2.2 der jeweiligen Gebührenordnungen.

insbesondere Bedeutung für die Erstattungspflicht der im Zivilprozess unterlegenen Partei, die die Gebühren der Gegenseite nur bis zur sechsfachen Höhe der durch die VO des Justizministeriums festgelegten Sätze zu erstatten hat. Die gerichtliche Entscheidung, die auch die Höhe der zu erstattenden Summe festlegt, ist von den Vereinbarungen zwischen dem Rechtsanwalt der obsiegenden Seite und seinem Mandanten unabhängig.

3. Haftung

Der Umfang der Haftung des Rechtsanwalts/Rechtsberaters bestimmt sich nach den in Art. 415 Zivilgesetzbuch vorgesehenen allgemeinen Prinzipien des Schadensersatzrechts. Seit Oktober 2000 sind Rechtsanwälte und Rechtsberater verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, es sei denn, sie üben ihren Beruf nicht aus.⁹⁰ Die Mindestdeckungssumme für jeden Haftungsfall wurde von anfänglich 15.000,- EUR auf inzwischen 50.000,- EUR erhöht.⁹¹

4. Kostenhilfe

Im Januar 2009 ist in Polen der Referentenentwurf eines Gesetzes über die staatliche Kostenhilfe publiziert worden. Ziel des Reformgesetzes ist es, Rechtsberatungsstellen in den staatlichen Zentren für Familien- und Sozialhilfe einzurichten. Nach einem Pilotprojekt in 16 dieser Zentren soll das Programm mittelfristig auf alle 379 Beratungsstellen ausgeweitet werden. Jeder polnische Bürger soll, unabhängig von seinem Einkommen, das Recht erhalten, in diesen Rechtsberatungsstellen Auskünfte einzuholen. Finanziell minderbemittelte Bürger sollen zudem Anspruch auf kostenlose außergerichtliche und gerichtliche Vertretung erhalten, wobei allerdings nicht klar ist, ob dies für alle Rechtsgebiete gelten wird. Aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise, die die staatliche Finanzierung aus Sicht der Regierung unmöglich machte, wurde dieses Projekt im Jahr 2010 aber einstweilen zurückgestellt.

⁹⁰ Vgl. *Bobata/Gyulai-Schmidt/Leonhardt/Pintaric/v. Redecker/Solotych*, Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick, Forost-Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa, forost Arbeitspapier Nr. 6 September 2002, S. 40; vgl. hierzu Art. 8a Abs. 1 AnwaltsG und Art. 227 Abs. 1 JustG sowie die aktualisierten Verordnungen Dz. U. 2003 Nr. 217, poz. 2134 und Dz. U. Nr. 217, poz. 2135.

⁹¹ § 4 Abs. 1 der jeweiligen Verordnungen; zu den Begrenzungen des Umfangs der Haftung des Versicherers vgl. *Grabowska-Zimny* in: Kolonovits (Hrsg.), S. 184f.